

TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst

Entgeltgruppen

Gruppe	Tätigkeitsmerkmal
S 18	Leiter/in Erziehungsheim
S 17	Leiter/in KiTa (ab 180 Plätze)
S 16	Leiter/in KiTa (ab 130 Plätze)
S 15	Leiter/in KiTa (ab 100 Plätze)
S 14	Sozialarbeiter/in in Garantenstellung
S 13	Leiter/in KiTa (ab 70 Plätze)
S 12	Sozialarbeiter/in schwierige Tätigkeit
S 11	Sozialarbeiter/in
S 10	Leiter/in KiTa (ab 40 Plätze)
S 9	Koord. Erzieher/in
S 8	Erzieher/in schwierige Tätigkeit; Heilpädagogin/in
S 7	Leiter/in KiTa (bis 40 Plätze)
S 6	Erzieher/in
S 5	handwerklicher Erziehungsdienst
S 4	Kinderpfleger/in schwierige Tätigkeit
S 3	Kinderpfleger/in
S 2	Beschäftigte als Kinderpfleger/in

Protokollerklärungen

¹Die / Der Beschäftigte - ausgenommen die/der Beschäftigte bzw. Meisterin/Meister im handwerklichen Erziehungsdienst - erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend Behinderte im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. ²Für die/den Beschäftigte/n bzw. Meisterin/Meister im handwerklichen Erziehungsdienst in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster

Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD haben. ⁴Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3 TVöD) zu berücksichtigen.

1. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.
 - a. Tätigkeiten in Einrichtungen für Behinderte im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b. alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
 - c. Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d. Tätigkeiten in Gruppen von Behinderten im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e. Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
2. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für Behinderte im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
3. Ständige Vertreter sind nicht Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
4. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a. Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b. Kinderkrankenschwestern/Kinderpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
5. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
 - a. Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindesbetreuung,
 - b. Tätigkeiten in Gruppen von Behinderten im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c. Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d. Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e. fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 6,
 - f. Tätigkeiten eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
6. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "staatlich anerkannter Heilpädagoge/staatlich anerkannte Heilpädagogin" erworben haben.

7. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
8. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichmäßig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
9. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
10. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
 1. Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 2. Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 3. begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
 4. begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 5. Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.